



Programmbereich:

Markteinführung 2016

Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Markteinführung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung, RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – VII – 4 – 43.00 – vom 20. Februar 2013 i.d.F. vom 13. November 2015.

1. **Zweck**

1.1 **Präambel**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen in dem Programm progres.nrw gebündelt. Teil dieses Programms ist die Richtlinie progres.nrw – Markteinführung. Ziel des Programms ist es, die Markteinführung der vielen anwendbaren Techniken zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und der rationellen Energieverwendung zu beschleunigen, um somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen zu leisten. Dabei sollen die Anlagentechniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen. Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2 **Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VVG zur LHO).
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz in-

nerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

1.3 **Rechtsanspruch**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Ausgaben für die Errichtung folgender Maßnahmen und Anlagen:

- 2.1 **Wohnungslüftungsanlagen / -geräte mit Wärmerückgewinnung**
- 2.2 **Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme**
- 2.3 **Thermische Solaranlagen**
- 2.4 **Photovoltaikanlagen (nur als Multiplikatoranlagen)**
- 2.5 **Wasserkraftanlagen**
- 2.6 **Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse**
- 2.7 **Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage**

- 2.8 Hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung bis 20 kW_{el}**
- 2.9 Besondere Energiespeichersysteme (basierend auf Wärme, Kälte, Gas)**
- 2.10 Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien aus Biomasse versorgt werden**
- 2.11 Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen (bis 600 kW_{el})**
- 2.12 Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung**
- 2.13 Wohngebäude im Passivhausstandard inkl. Lüftungsanlagen**
- 2.14 Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsanlagen**
- 2.15 Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht**
- 2.16 Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte**

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Fördergegenständen befinden sich unter Nr. 6 und der Anlage I dieser Richtlinie sowie den dazugehörigen Antragsvordrucken.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

3.1

Privatpersonen und freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein Westfalen haben. Die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung eines Unternehmens beinhalten keine Aussagen zum beihilferechtlichen Unternehmensbegriff.

3.2

Gemeinden, Gemeindeverbände, soweit sie als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit auftreten.

3.3

Gemeinden, Gemeindeverbände, die an einem offiziellen Programm zur Aufstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes teilnehmen.

3.4

Gemeinden, die als Teilnehmer des European Energy Award (EEA) auftreten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids durch die zuständige Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsbehörde vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

4.5

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

4.6

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

4.7

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

4.8

Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Für Antragsteller nach 3.1 der Richtlinie wird keine Förderung gewährt, wenn die Zuwendung weniger als 350 Euro je Vorhaben (Bagatellgrenze) beträgt.

5.3

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie.

5.4

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen staatlichen Zuwendungen kumulierbar, soweit sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen.

5.5

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

5.6

Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) – nicht kumuliert werden, es sei denn:

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedlich bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

5.7

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.8

Für Unternehmen als Antragsteller ist zu beachten, dass die nach europäischen Beihilferegelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.
- Sollte die vorgenannte De-minimis-Grenze überschritten werden, ist eine Förderung nach den Kri-

terien der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 möglich.

- Für die Fördergegenstände der Nummern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1, 2.2, 2.9, 2.11, 2.12 und 2.16 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- Für die Fördergegenstände der Nummern 2.6, 2.10 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- Für die Fördergegenstände der Nummern 2.8 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- Für die Fördergegenstände der Nummern 2.13 und 2.14 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- Für den Fördergegenstand der Nummer 2.15 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, wonach unter anderem eine Förderung möglich ist, wenn die Studie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Investitionen steht: Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder erneuerbare Energien oder Maßnahmen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern.
- Für die Fördergegenstände der Nummern 2.4, 2.5 und 2.11 ist für Antragstellende im Sinn des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs eine Förderung nur möglich, sofern und soweit die Anlagen und Einrichtungen nicht bereits im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in seiner für die Anlage oder Einrichtung jeweils anzuwendenden Fassung kostendeckend gefördert werden. Von einer kostendeckenden Förderung ist insbesondere dann auszugehen, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom eine Marktprämie nach § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder eine Einspeisevergütung nach § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen wird. Hiermit ist keine Aussage zur beihilferechtlichen Einordnung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verbunden.

5.9 (nur für Unternehmen)

Investitionsmehrausgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Mehrausgaben, die im Vergleich zu den Ausgaben einer Referenzanlage anfallen.

5.10

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für fabrikneue Anlagen- und Komponententeile, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Sie müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung

Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung benötigen für den Betrieb eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); vgl. Bauregelliste B Teil 2, Lfd. Nr. 1.2.4.

Für Bestandsbauten gilt:

- raumweise betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 65 % aufweisen,
- zentral betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 80 % aufweisen,
- der Höchstwert der spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (H_T') nach der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) darf um höchstens 0,15 W/(m²K) überschritten werden.

Für Neubauten gilt:

- der Jahresprimärenergiebedarf muss zum Zeitpunkt des Bauantrags mindestens der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Einbeziehung des geplanten Lüftungsgerätes entsprechen,
- der Wirkungsgrad der Geräte muss mindestens 80 % aufweisen.

Der Nachweis über den jeweiligen Wirkungsgrad ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (z.B. des TZWL, Europäisches Testzentrum für Wohnungslüftungsgeräte) zu erbringen.

Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 i.V.m. DIN EN 13829 ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes, bezogen auf den n_{50} -Wert bei Neubauten höchstens das 1,5-fache und bei Bestandsbauten das 2,0-fache pro Stunde beträgt.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.2 Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

6.3 Thermische Solaranlagen

Thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen.

Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 kWh/(m²a) nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (TRNSYS-Simulationsrechnung) zu erbringen.

Die Kollektoren müssen nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein.

Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein.

Die geförderte Anlagengröße beträgt für:

- EFH min. 9 m² bis max. 20 m²,
- MFH min. 9 m² bis max. 20 m² pro Wohneinheit bzw. Gewerbeinheit,
- Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme min. 20 m² bis max. 1.000 m².

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.4 Photovoltaikanlagen als Multiplikatoranlagen

Jeder Zuwendungsempfänger erhält unabhängig vom Standort und der Anlagengröße nur einen Zuwendungsbescheid in einem Kalenderjahr.

An jedem Standort werden Photovoltaikanlagen (auch unterschiedlicher Antragsteller) nur bis zu einer Gesamtleistung von maximal 10 kW_p gefördert. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung zählen bereits früher bezuschusste Anlagen mit.

Die Photovoltaikmodule müssen nachweislich über ein Qualitätszertifikat gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPR“) verfügen.

Unter „Multiplikatoranlagen“ werden i.d.R. folgende Anlagen verstanden:

- Anlagen auf/an Passivhäusern, 3-Liter-Häusern,
- Anlagen auf Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, religiösen, kulturellen, sozialen, sportlichen oder karitativen Einrichtungen,
- Anlagen im Rahmen des Programms „50 Solarsiedlungen in NRW“ oder „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“,
- Anlagen in Verbindung mit dem Programm „REGIONALE“,
- Anlagen mit innovativen Systemen (mind. 25 % zusätzliche Ertragssteigerung gegenüber vergleichbaren Systemen),
- Fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen (die Photovoltaikmodule müssen in bautechnischer und gestalterischer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der senkrechten Außenfassade des Gebäudes darstellen).

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.5 Wasserkraftanlagen

Die Förderung zur Errichtung von Wasserkraftanlagen ist beschränkt auf max. 1.000 kW_{el} Leistung.

6.6 Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse

Je Gebäude kann nur eine Wärmeübergabestation / ein Hausanschluss gefördert werden.

Die bereitgestellte Wärme muss:

- zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
- zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder
- zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

Unternehmen sind nur über das Förderprogramm progres.nrw – Programmbereich KWK antragsberechtigt.

6.7 Biomasseanlage in Verbindung mit einer solarthermischen Anlage

Gefördert werden:

- Pelletkesselanlagen mit Pufferspeicher,
- Holzhackschnitzelkesselanlagen mit Pufferspeicher,
- Scheitholz-kesselanlagen mit Pufferspeicher.

Die Anlage muss mit einem ausreichend dimensionierten Warmwasserspeicher versehen sein.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.8 KWK-Anlagen

KWK-Anlagen müssen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S.1) entsprechen.

Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen. Sonstige Antragsteller (beispielsweise Unternehmen) sind über das Förderprogramm progres.nrw – Programmbereich KWK antragsberechtigt.

6.9 Energiespeichersysteme

Gefördert werden:

- besondere Wärme- und Kältespeicher wie z.B. Latentwärmespeicher, Eisspeicher,
- Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden.

6.10 Wärmenetze

Die bereitgestellte Wärme muss:

- zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
- zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder
- zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.11 Effizienzsteigerung von Biogasanlagen

Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogasanlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlagen zusätzlich elektrisch nutzen (bis 600 kW_{el} inkl. der Effizienzsteigerung).

Für die Berechnung der leistungsbezogenen Antragsberechtigung muss der Quotient aus Jahresstromerzeugung und Jahresstundenzahl kleiner gleich 600 kW_{el} betragen.

Die dem Gasmotor nachgeschaltete Anlage muss einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 10 % bezogen auf die Abgaswärme erreichen.

Der elektrische Eigenbedarf der nachgeschalteten Anlage darf 25 % der elektrischen Leistung des Moduls nicht überschreiten.

6.12 Besondere Anlagen

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

6.13 Passivhaus-Standard

Der Passivhaus-Standard wird dann erreicht, wenn ein sehr guter Wärmeschutz mit U-Werten von opaken Bauteilen von unter 0,15 W/(m²K) und von transluzenten Bauteilen (z.B. Fenster) einschließlich Rahmen von unter 0,8 W/(m²K) und eine Zu-/Abluftanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung zu einem Heizwärmebedarf Q_H kleiner als 15 kWh/(m²a) führen und ein separates Heizsystem überflüssig machen.

Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_P für Heizung, Warmwasser und Hilfsstrom darf nicht mehr als 40 kWh/(m²a) Gebäudenutzfläche A_N betragen.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 i.V.m. DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n₅₀-Wert darf höchstens das 0,6-fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen gem. Nr. 6.1 dieser Richtlinie.

Der Passivhausstandard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) zu bescheinigen.

6.14 3-Liter-Haus-Standard

Der 3-Liter-Haus-Standard orientiert sich an dem Passivhausstandard. Wegen des höheren Heizwärmebedarfs von max. 35 kWh/(m²a) wird jedoch eine konventionelle Heizungsanlage benötigt.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtkeitsmessung nach DIN 4108-7 i.V.m. DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n₅₀-Wert darf höchstens das 1,0-fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen gem. Nr. 6.1 dieser Richtlinie.

Der 3-Liter-Haus-Standard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) zu bescheinigen.

6.15 Studien

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.16 Messtechnik

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

7 Zuwendungsverfahren

7.1

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke bei der Bezirksregierung Arnberg als Bewilligungsbehörde zu stellen. Der schriftliche Antrag muss nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c. Standort des Vorhabens,
- d. die Kosten des Vorhabens,
- e. Art der Beihilfe (beispielsweise Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Je Vorhaben ist ein Antragsvordruck zu verwenden.

7.2

Antragsvordrucke sind erhältlich bei Nordrhein-Westfalen direkt – dem Bürger- und ServiceCenter NRW unter

- der Telefonnummer: **0211 837-1001**
- der E-Mail-Adresse: **nrwdirekt@nrw.de**
- im Internet unter: **www.nrwdirekt.de**
www.bra.nrw.de

7.3

Anträge können im Zeitraum zwischen dem 4. Februar und dem 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Vorher bzw. nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.4

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax ist – auch zur Fristwahrung – nicht zulässig.

7.5

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme realisiert bzw. die Anlage betriebsbereit sein muss, beträgt i.d.R. zwölf Monate. Innerhalb dieser Frist ist auch der Verwendungsnachweis vorzulegen (Ausnahme: anteilig finanzierte Maßnahmen).

7.6

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn dieses schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wurde.

7.7

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für:

- anteilfinanzierte Vorhaben auf Grundlage der Nr. 1.4 der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P bzw. ANBest-G),
- Festbetrag-finanzierte Vorhaben nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.8

Erhaltene Förderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Kommission geprüft werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26. April 2012 außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN ZU ANLAGE 1

AV	Antragsvordruck
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
EEWärmeG	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
EFH, DHH, RH	Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das nur eine Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
Einliegerwohnung	eine zweite, meist jedoch kleinere, separate Wohnung in einem <u>Einfamilienhaus</u> . Sie besitzt einen eigenen Zugang und eine eigene Grundversorgung wie Stromzähler oder Telefonanschluss.
GewB	Gewerbebetrieb
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
MFH	Mehrfamilienhaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das mehr als nur eine abgeschlossene Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Mehrfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Mehrfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
Neubau	bezeichnet eine aktuell fertiggestellte Immobilie. Mit dem Schlussabnahmeschein gibt die Baubehörde sie offiziell zum Bezug frei. Im Rahmen dieser Richtlinie werden als Neubau alle Immobilien bezeichnet, bei denen eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2009 oder später vorliegt oder die aufgrund eines Bauantrages aus 2009 oder später errichtet werden.
progres.nrw – KWK	gesondertes Förderprogramm nur für Unternehmen
Prozesswärme	Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen.
RL	Richtlinie
Wohnung/ Wohneinheit	bildet eine selbstständige, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohneinheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ohne dass die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als üblich erfolgt.
η	Wirkungsgrad

Nr.	Fördergegenstände und Hinweise				Weitere Hinweise
2.1	Wohnungslüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung				
	2.1.1 EFH, DHH, RH, MFH	zentrale Lüftungsanlage	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	Zulassung und Nachweis der Geräte durch das DIBt ist antragsvoraussetzend die Vorlage einer Luftdichtigkeitsmessung ist zwingend erforderlich Wirkungsgrade: - zentrale Lüftungsanlagen mindestens 80 % - dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Bestandsbauten mindestens 65 % - dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Neubauten mindestens 80 %	AV Nr. 2.1 RL Nr. 6.1
2.1.2 EFH, DHH, RH, MFH	dezentrale Lüftungsanlagen	200 € pro Gerät und Wohnraum max. 1.000 € pro Haus bzw. pro Wohnung			
2.2	Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme		max. 15 %	Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.2 RL Nr. 6.2
2.3	Thermische Solaranlagen				
	2.3.1 EFH, DHH, RH, MFH und GewB (i.S.d. Gewerbeordnung)	90 € pro m ²	thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen die Förderhöhe ist auf 9 m ² bis max. 20 m ² pro WE bzw. GewB beschränkt Einliegerwohnungen zählen nicht als Wohneinheit (WE)		AV Nr. 2.3 RL Nr. 6.3
	2.3.2 Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € pro m ²	die Förderhöhe ist auf 20 m ² bis max. 1.000 m ² beschränkt Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		
2.4	Photovoltaikanlagen		500 € pro kW _p	nur Multiplikatoren (Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde) eine Anlage pro Standort mit max. 10 kW _{el} pro Jahr und Antragsteller wird max. eine Anlage gefördert Mindeststromerzeugung für: - fassadenintegrierte Anlage 400 kWh je kW _p - dachintegrierte bzw. aufgeständerte Anlage 800 kWh je kW _p - innovative Systeme 1.000 kWh je kW _p	AV Nr. 2.4 RL Nr. 6.4
2.5	Wasserkraftanlagen		1.000 € pro kW _{el}	max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert 5.000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1.000 €	AV Nr. 2.5 RL Nr. 6.5
2.6	Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse				
	2.6.1 Wärmeleistung von 1 kW bis 25 kW	1.500 €	je Gebäude max. eine Übergabestation Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw – KWK		AV Nr. 2.6 RL Nr. 6.6
2.6.2 Wärmeleistung größer 25 kW bis 50 kW	1.000 €				
2.7	Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage				
	2.7.1 Pelletkesselanlage	2.500 €	je Gebäude wird eine Anlage gefördert die Anlage muss mit einem ausreichenden Speicher versehen sein		AV Nr. 2.7 RL Nr. 6.7
	2.7.2 Holzhackschnitzelkesselanlage	1.400 €			
2.7.3 Scheitholz-kesselanlage	1.400 €				

2.8	Hocheffiziente dezentrale KWK – Anlagen bis 20 kW_{el}				Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw. – KWK Wirkungsgrad (KWK-Anlage) muss mindestens 80 % betragen	AV Nr. 2.8 RL Nr. 6.8
	2.8.1	≤ 1 kW	Sockelbetrag 1.425,00 € für ein kW			
	2.8.2	≤ 4 kW	Sockelbetrag 1.425,00 € für <u>ein</u> kW plus max. 285,00 € pro weiteres kW _{el} Förderhöchstgrenze 2.280,00 €			
	2.8.3	≤ 10 kW	Sockelbetrag 2.280,00 € für <u>vier</u> kW plus 95,00 € pro weiteres kW _{el} Förderhöchstgrenze 2.850,00 €			
2.8.4	≤ 20 kW	Sockelbetrag 2.850,00 € für <u>zehn</u> kW plus 47,50 € pro weiteres kW _{el} Förderhöchstgrenze 3.325,00 €				
2.9	Energiespeichersysteme		max. 25 %	Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden besondere Wärme- und Kältespeicher (z.B. Latentspeicher, Eisspeicher)		AV Nr. 2.9 RL Nr. 6.9
2.10	Wärmenetze	15 % bzw. max. 25 % (Modellhaftigkeit)		Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien aus Biomasse versorgt werden Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV Nr. 2.10 RL Nr. 6.10.
2.11	Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen			max. 25 %	bis 600 kW _{el} inkl. der Effizienzsteigerungsmaßnahme der Quotient aus Jahresstromerzeugung und Jahresstundenzahl muss ≤ 600 kW _{el} betragen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.11 RL Nr. 6.11
2.12	Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung			max. 40 %	Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich	AV Nr. 2.12 RL Nr. 6.12
2.13	Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage / Lüftungsgeräte					
	2.13.1	EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus		für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m ² ≤ 9 m ² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden	AV Nr. 2.13 RL Nr. 6.13
	2.13.2	Mehrfamilienhaus (MFH)	3.400 € pro Wohneinheit			
	2.13.3	Sonstige Gebäude im Passivhaus-Standard	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung			
2.14	Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsgerät(e)					
	2.14.1	EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus (Bestandsbau) 3.700 € pro Wohneinheit (Neubau)		Neubauten werden nur innerhalb von Solar- und Klimaschutzsiedlungen gefördert für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m ² ≤ 9 m ² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden	AV Nr.2.14 RL Nr. 6.14
	2.14.2	MFH	3.400 € pro Wohneinheit (Bestandsbau) 2.700 € pro Wohneinheit (Neubau)			
2.15	Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht			max. 80 % max. 70 %*	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.15 RL Nr. 6.15
2.16	Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte			max. 80 % max. 50 %*	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.16 RL Nr. 6.16

* nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014